

Betriebssatzung über den Eigenbetrieb Wasserversorgung Hayingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Hayingen am 12. Juni 1997 folgende Betriebssatzung beschlossen, mit Änderung vom 27.10.2022.

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung der Stadt Hayingen wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Baden-Württemberg, der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuches (Eigenbetriebsverordnung-HGB) und den Bestimmungen dieser Satzung unter der Bezeichnung „Wasserversorgung Hayingen“ geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Stadtgebiet mit Wasser.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung oder das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt; die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.
Der Bürgermeister sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit nach dem Eigenbetriebsgesetz für die Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung und die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs.
Zu dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit eines Gremiums sind, deren Erledigung nicht bis zur einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital wird auf 51.000 Euro festgesetzt.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach dem Eigenbetriebsgesetz auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB.

- (3) Für den Eigenbetrieb ist grundsätzlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht. Bei wesentlichen Abweichungen von den Plandaten ist der Wirtschaftsplan zu ändern.
- (4) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung), der Liquiditätsrechnung, dem Anhang und dem Lagebericht. Der Jahresabschluss und die Behandlung des Jahresergebnisses sind vom Gemeinderat der Stadt Hayingen festzustellen. Die Feststellung hat nach Anlage 9 EigBVO-HGB zu erfolgen.
- (5) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.